



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
über die
Tierkadaversammelstelle**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- das eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. September 1995)
- die eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995 (mit den Änderungen vom 17. April 1996 und vom 16. September 1996)
- die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993
- die Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981 mit Änderung vom 25. Oktober 1995
- die Änderung des Gesetzes über die Abfälle vom 2. Mai 1995

folgendes Reglement für die Tierkörperentsorgungsstelle (Kadaversammelstelle) Lauterbrunnen, ARA Lochweidli:

| | |
|---------------------------|---|
| Allgemeines | <p>Art. 1 Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erstellt und betreibt eine Sammelstelle für Tierkörperentsorgung bei der ARA Lochweidli und in Zusammenarbeit mit der Air-Glaciers Lauterbrunnen eine Zwischenlagerungsstelle beim Heliport Gassenweidli.</p> |
| Kontrollstelle Abrechnung | <p>Art. 2 Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erstellt jährlich eine Betriebskostenrechnung.</p> |
| Kadaver und Abfälle | <p>Art. 3 ¹ Die Kadaversammelstelle dient zur Entsorgung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierkadavern bis zu einem Maximalgewicht von 250 kg - Köpfen (Gehirn und Augen) und Rückenmark von geschlachteten Kühen, sofern diese nicht direkt ab Schlachthanlagen entsorgt werden. - Schlachtabfällen von Hausschlachtungen (=Schlachtungen von eigenen Tieren auf dem eigenen Betrieb zum Eigengebrauch, die nicht der Fleischkontrollpflicht unterstehen). - Die Benützer der Sammelstelle haben sich an die Weisungen des ARA –Personals zu halten. <p>Alle anderen Schlachtabfälle dürfen nicht über die Sammelstelle entsorgt werden. Insbesondere sind Schlachtbetriebe für die Entsorgung der Schlachtabfälle selbst verantwortlich.</p> |
| Öffnungszeiten | <p>² Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Ausnahmen von den Ablieferungszeiten sind in dringenden Fällen nur nach Vereinbarung mit dem Klärmeister oder dessen Stellvertreter (Tel. 033 855 30 40) gestattet.</p> |

| | |
|--------------------------|--|
| Verteilung der Kosten | <p>Art. 4</p> <p>¹ Als allgemeine Aufwendungen für tierische Abfallbeseitigung gehen zu Lasten der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none">- der Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle (hier: Regionalsammelstelle),- die Anschaffung der erforderlichen Transport- und Hebegeräte, Container, Reinigungs- und Desinfektionsgeräte sowie- die Entschädigung des Personals der Sammelstelle. <p>² Zu Lasten der Tierhalterin bzw. des Tierhalters gehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Transportkosten für die tierischen Abfälle zur Sammelstelle und- die Kosten für die Entsorgung der tierischen Abfälle von der Sammelstelle nach den Verarbeitungs- bzw. Beseitigungsstellen gemäss den in Art. 4, Abs. 3 aufgeführten Gebühren. Diese richten sich nach den vom Kanton der Gemeinde verrechneten Entsorgungskosten. <p>³ Die Grundgebühr pro angelieferten Tierkörper beträgt Fr. 5.– bis Fr. 10.–. Der Annahmepreis pro Kilo beträgt Fr. –.60 bis Fr. 2.–</p> <p>Anlieferungen bis 250 Kilo werden vom Bedienungspersonal bar einkassiert.</p> <p>Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der ARA – Betriebskommission jährlich festgelegt.</p> |
| Wartung der Sammelstelle | <p>Art. 5</p> <p>Das ARA-Personal hat die Sammelstelle ordnungsgemäss und hygienisch einwandfrei zu führen.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten Dritter sind unverzüglich der Polizei zu melden (vgl. Strafbestimmungen).</p> |
| Abtransport | <p>Art. 6</p> <p>¹ Der Transport zur Regionalsammelstelle Lochweidli und zur Zwischenlagerung beim Heliport Gassenweidli hat so zu erfolgen, dass eine Seuchenverschleppung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Für den Abtransport von Grossviehkadavern (Kühe, Rinder, Kälber und ähnliche) über 250 kg Einzelgewicht muss der Eigentümer oder die Eigentümerin mit der GZM telefonisch Kontakt aufnehmen (Tel. GZM 032 387 47 87; Pikett 032 384 33 33).</p> <p>Kann der Kadaver nicht direkt von der GZM abgeholt werden, ist der Transport zur Zwischenlagerung beim Heliport mit der Air-Glaciers zu organisieren (Tel. 033 856 05 60).</p> |
| Fremdstoffe | <p>Art. 7</p> <p>Tierkörper werden nur in frischem Zustand und ohne Fremdstoffe wie Eisen, Papier und insbesondere Plastik angenommen. Säcke und Gebinde sind zurückzunehmen oder im separat aufgestellten Behälter zu deponieren, dessen Inhalt der Kehrichtabfuhr übergeben wird.</p> |

| | |
|---------------------------|---|
| Verwertung der Tierkörper | Art. 8 Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vereinbart die regelmässige Abfuhr der Tierkörper mit der Genossenschaft Zentralschweizerischer Metzgermeister (GZM) in Lyss. |
| Zutritt | Art. 9 Unbefugten ist der Zutritt zur Sammelstelle untersagt; ebenso sind Tiere fernzuhalten. |
| Strafbestimmungen | Art. 10 Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze und Verordnungen, werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 500.– bestraft. |
| Rechtskraft | Art. 11 Dieses Reglement und die damit zusammenhängenden Verträge und Vereinbarungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Das Reglement vom 24. Januar 1989 und alle diesem Reglement widersprechenden Vereinbarungen und Verträge sind aufgehoben. |
| Genehmigungsvermerke | Vorprüfung durch das Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern, Veterinärdienst am 27. November 1997 Publikationen im Amtsblatt des Kantons Bern vom 7. Januar 1998 und im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 1. Januar 1998 und 8. Januar 1998 Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung. Eingegangene Einsprachen: Keine Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26. Januar 1998 Namens der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. P. von Allmen sig. J. Seiler |